

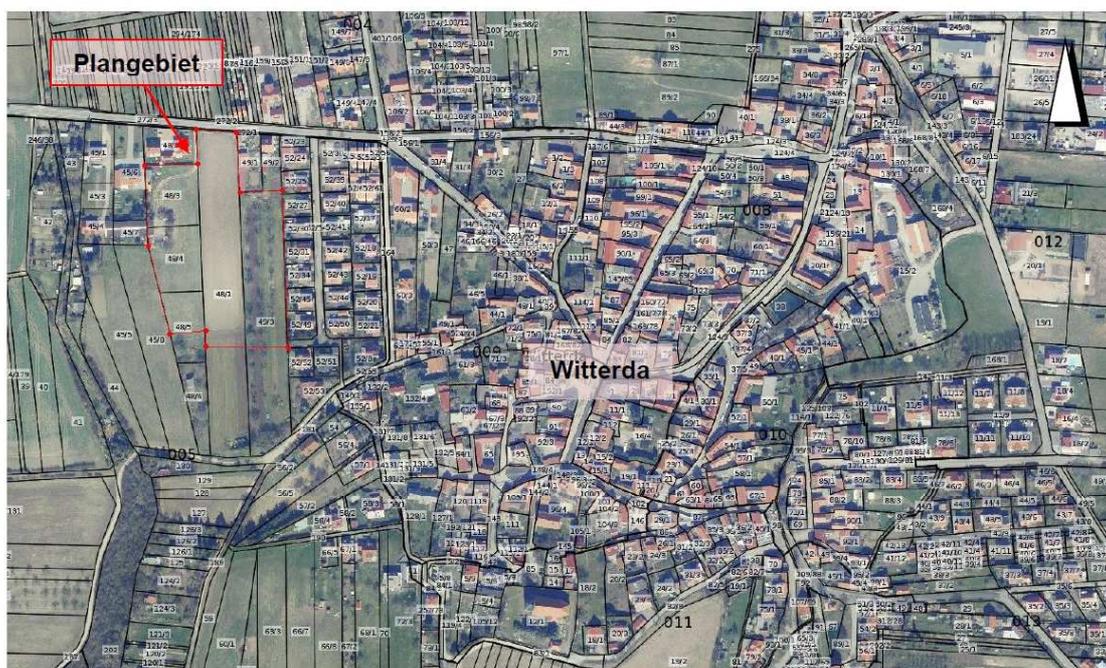
Artenschutzrechtliches Gutachten

Zu einem Bebauungsplan nach § 13b BauGB

„Kleinfahrnersche Straße“ in Witterda

Gemeindeverwaltung Elxleben

(Landkreis Sömmerda)



Gemeindeverwaltung

Elxleben

Gerhart-Hauptmann-Straße 1, 99189 Elxleben
0 3 6 2 0 1 / 8 2 6 1 1 0
www.witterda.de / info@witterda.de

Planungsbüro Dr. Weise



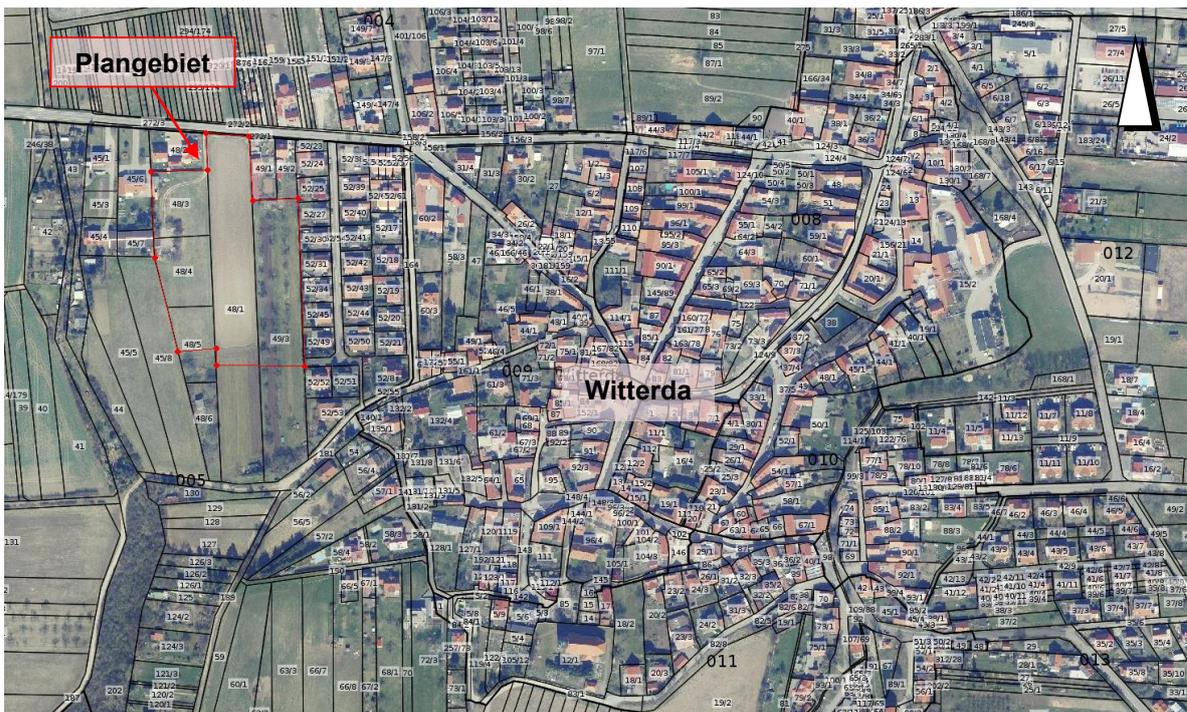
Kräuterstraße 4, 99974 Mühlhausen
0 3 6 0 1 / 7 9 9 2 9 2 - 0
www.pltweise.de / info@pltweise.de

Artenschutzrechtliches Gutachten

Zu einem Bebauungsplan nach § 13b BauGB
„Kleinfahnersche Straße“ in Witterda

Gemeindeverwaltung Elxleben

(Landkreis Sömmerda)



Gemeindeverwaltung

E l x l e b e n

Gerhart-Hauptmann-Straße 1, 99189 Elxleben
0 3 6 2 0 1 / 8 2 6 1 1 0
www.witterda.de / info@witterda.de



Planungsbüro Dr. Weise

Kräuterstraße 4, 99974 Mühlhausen
0 3 6 0 1 / 7 9 9 2 9 2 - 0
www.pltweise.de / info@pltweise.de

- Auftraggeber :** **Gemeindeverwaltung Elxleben**
Erfüllende Gemeinde für Witterda und OT Friedrichsdorf ist Elxleben
Gerhard-Hauptmann-Straße 1
99189 Elxleben
E-Mail: info@witterda.de
Internet: www.witterda.de
- Planung:** **Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR**
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen
Tel.: 03631 / 990919
E-Mail: info@meiplan.de
Internet: www.meiplan.de
- Auftragnehmer:** **Planungsbüro Dr. Weise**
Kräuterstraße 4
99974 Mühlhausen
Tel: 03601 / 7992920
E-Mail: info@pltweise.de
Internet: www.pltweise.de
- Bearbeitung:** Dipl. Ing. Katharina Kleinschmidt,
Dr. Ralf Weise
- Stand:** 15.10.2020
- Titelbild:** Untersuchungsgebiet; Quelle: Geoproxy – Geoportal © GDI-Th Freistaat
Thüringen, Orthofotos; ergänzt. Abruf 05.10.2020

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG.....	4
2	GRUNDLAGEN.....	4
3	ERFASSUNG UND BETROFFENHEIT IM PLANGEBIET	7
3.1	ORTSBEGEHUNG / ÜBERPRÜFUNG VON ARTNACHWEISEN	7
3.2	ERGEBNISSE DER DATENRECHERCHE.....	12
4	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEURTEILUNG	13
5	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	16
6	LITERATUR UND QUELLEN	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Kartendarstellung des Planvorhabens	6
Abb. 2:	Geländeübersicht des Untersuchungsraumes (rot).....	8
Abb. 3:	Überblick über das Vorhabengebiet.....	9
Abb. 4:	Artnachweise im 500 m-Radius des Plangebietes.....	12
Abb. 5:	Feldhamsterschwerpunktgebiete im Umkreis des Planvorhabens; ergänzt.....	13

1 Einleitung

Die Gemeinde Witterda plant derzeit die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinfahnersche Straße“ (Abgrenzung vgl. Titelbild). Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Witterda, Flur 05. Folgende Flurstücke sollen bebaut werden: 48/1, 48/3, 48/4 und teilweise 48/5. Auf einer bisher als extensiver Acker genutzten Fläche soll ein Wohngebiet, einschließlich öffentlicher Straßenverkehrsfläche und eines privaten Fußweges entstehen.

Eine östlich angrenzende Streuobstwiese (F1St. 49/3) liegt ebenfalls im Geltungsbereich, sie ist als private Grünfläche festgesetzt und dauerhaft zu erhalten.

In der Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes (Schreiben vom 28.01.2020) forderte das Landratsamt Sömmerda als Träger öffentlicher Belange eine artenschutzrechtliche Prüfung, um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.

2 Grundlagen

Mit dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachten wird geprüft, inwieweit durch das Planvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Immer dann, wenn die Möglichkeit besteht, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie, VS-RL) durch Tötung, Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder durch erhebliche Störungen beeinträchtigt werden können, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich (§ 44 BNatSchG). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (Vorliegen von Verbotstatbeständen) sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Die zentralen Vorschriften des Artenschutzes, welche auf den europäischen Vorschriften der Art. 12, 13 und 16 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) basieren, sind in § 44 BNatSchG (Verbotstatbestände) und § 45 BNatSchG (Ausnahmeregelung) enthalten.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbotsregelungen auf

- ▶ Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- ▶ europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL und
- ▶ Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (nationale Verantwortungsarten)

anzuwenden. Letztere sind derzeit noch nicht anwendbar, da eine entsprechende Rechtsverordnung bisher nicht erlassen wurde.

In der Praxis bedeutet das, dass alle national besonders geschützten Arten (ohne europäischen Schutzstatus) nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt sind und wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt werden. (vgl. BLESSING & SCHARMER 2012).

Die artenschutzrechtlichen Verbote stellen auf Tathandlungen ab und berühren die Aufstellung und den Erlass von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) nicht unmittelbar. Eine mittelbare Bedeutung kommt den Verbotstatbeständen zum Schutz der europarechtlich geschützten Arten für die Bauleitplanung jedoch zu. Bebauungspläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den „vorhabenbezogenen europarechtlichen Artenschutz“ entgegenstehen, können die ihnen zugedachte städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht erfüllen; ihnen fehlt die „Erforderlichkeit“ im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB (nach SCHARMER & BLESSING 2009).

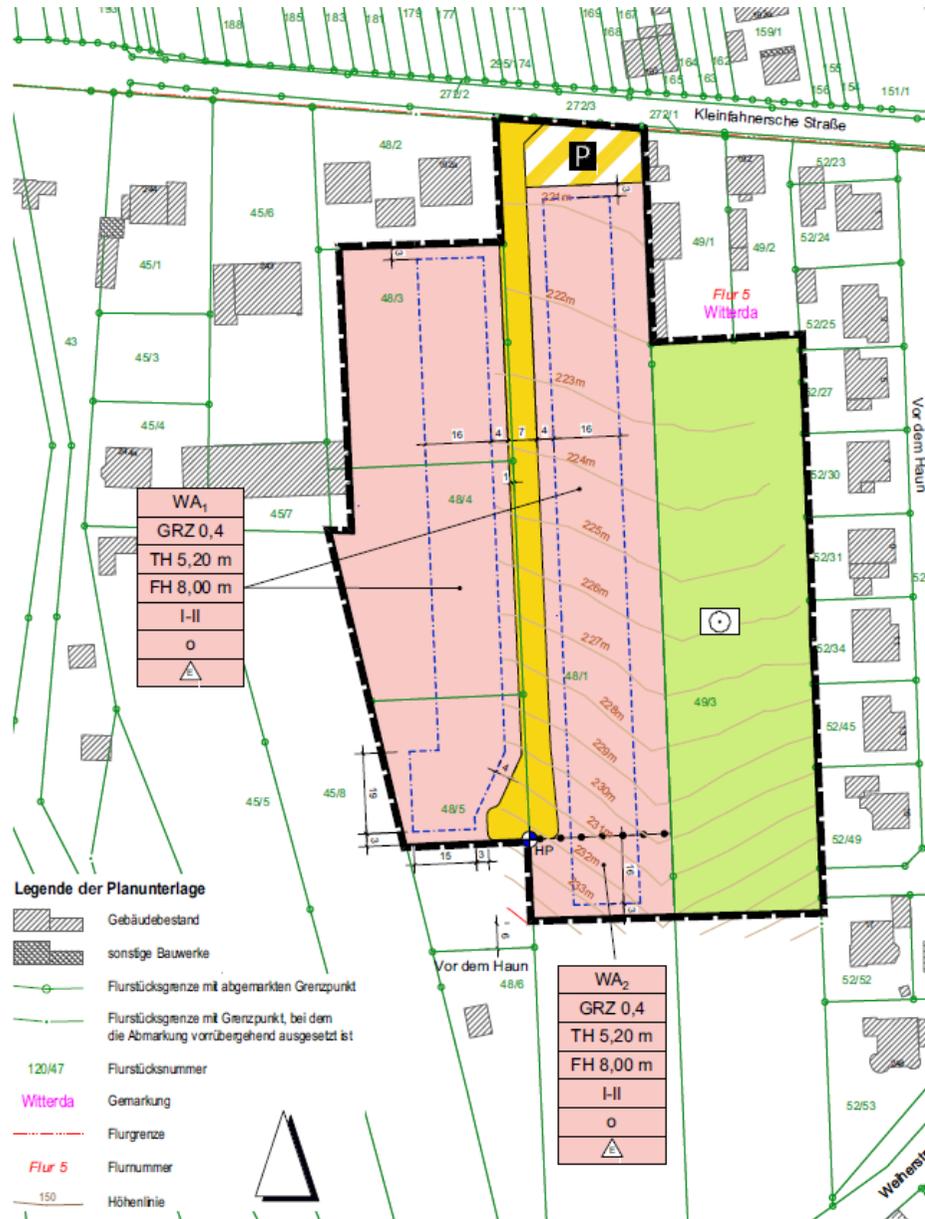


Abb. 1: Kartendarstellung des Planvorhabens

Quelle: Stadtplanungsbüro Meißner und Duhmjhahn GbR; Stand: 01/2021

01 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Algemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

02 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB

- GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß
- I-II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- TH Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß hier: Traufhöhe
- FH Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß hier: Firsthöhe

03 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB

- o Offene Bauweise
- E Nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze

04 VERKEHRSLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

öffentliche Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: öffentliche Parkfläche

05 LANDWIRTSCHAFT UND WALD
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB

landwirtschaftliche Fläche mit Obstbaumbestand

06 SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Höhenbezugspunkt

3 Erfassung und Betroffenheit im Plangebiet

Die Erfassung der Betroffenheit von Arten erfolgte auf Grundlage der folgenden Quellen und wird durch die Einschätzung der Habitataignung im Eingriffsbereich und angrenzender Flächen ergänzt.

Folgende Daten wurden dafür ausgewertet:

- ▶ Abfrage des Fachinformationssystems Naturschutz (UNB-Sömmerda 13.10.2020),
- ▶ Einschätzung der Habitataignung des Plangebietes im Rahmen der Ortsbegehung am 12.10.2020,
- ▶ Artenlisten (1+3) und Artensteckbriefe von Thüringen (TLUG 2009, TLUG/VSW 2013),
- ▶ Weitere Literatur und Gutachten gem. Literaturverzeichnis.

3.1 Ortsbegehung / Überprüfung von Artnachweisen

Am 12.10.2020 (10.00 Uhr, 10°C, wolkig) erfolgte eine Ortsbegehung mit visueller Begutachtung des Untersuchungsraumes.

Das Plangebiet befindet sich am Rande eines Wohngebietes in Witterda (vgl. Abb. 2). Nördlich in Ost-West-Richtung verläuft die „Kleinfahnersche Straße“. Nordwestlich, nordöstlich und östlich des Untersuchungsraumes grenzt dörfliche Wohnbebauung an, südlich und südöstlich erstrecken sich Streuobstbestände und Ackerflächen, südwestlich Grünland. Die zu prüfenden Flächen (=Flächen, die bebaut werden, vgl. Abb. 1) werden derzeit als extensiv bewirtschafteter Acker und Grünland genutzt. Malve, Sonnenblume, Bienenfreund, Beifuß und diverse Gräser sind die häufigsten Arten.

Es befindet sich eine Zufahrt (unversiegelt) auf F1St. 48/3, die zu einer Halle mit einem befestigten Vorplatz führt. Der Platz ist von Hundsrosen, Holunder, Eschen, Bergahorn und Kirschbäumen umstanden. Die Gehölze weisen keine dauerhaften Brutstätten (Horste oder Höhlen) oder Spalten / Risse für Fledermäuse auf. Weder die Halle, der Vorplatz, noch die angrenzenden Gehölze oder die Streuobstwiese liegen im Bereich der Flächen, die bebaut werden sollen (vgl. Abb. 1).



Abb. 2: Geländeübersicht des Untersuchungsraumes (rot)

Quelle: Geoproxy – Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen, Orthofotos; ergänzt. Abruf 07.10.2020

Innerhalb der Baugrenze konnten keine dauerhaften Brutstätten wie Horste, Höhlen oder Spaltenstrukturen gefunden werden (fehlende Gehölzstrukturen). Auch befinden sich keine Gebäude innerhalb der Baugrenzen, die Vögeln oder Fledermäusen als potenzielle Brut- bzw. Fortpflanzungsstätten dienen könnten.



Abb. 3: Überblick über das Vorhabengebiet

Während der Begehung konnten die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Vogelarten erfasst werden. Alle Arten wurden lediglich im Überflug oder auf den benachbarten Flurstücken auf Dächern (Abb. 3b) oder in Bäumen (Abb. 3a und 3f) rastend erfasst.

Tab. 1: Angetroffene Vogelarten

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	T	D	ET	TT	TD	B	MGI	Bemerkung
<i>Turdus merula</i>	Amsel	*	*	A	=	↗	h	IV.9	„Allerweltsart“ nach TLUG/VSW (2013); Überflug
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	*	*	A	=	↗	h	IV.9	„Allerweltsart“ nach TLUG/VSW (2013); auf Holunder in Gehölzgruppe Nahrungssuche
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	*	3	B	=	↓↓	h	IV.8	Singend auf Kirschbaum in Streuobstwiese
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	*	*	A	=	↘	h	IV.9	„Allerweltsart“ nach TLUG/VSW (2013); Überflug
<i>Picoides major</i>	Buntspecht	*	*	A	=	↑	h	IV.9	Auf Kirschbaum in der Streuobstwiese; rufend
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	*	*	A	=	↓↓	h	IV.8	Auf Kirschbaum in Streuobstwiese rastend
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	*	*	A	↑	↑	mh	IV.8	Von Süden rufend in Streuobstwiese einfliegend
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	*	V	A	=	→	h	IV.8	Auf Hausdächern nördlich des Plangebietes
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	*	*	A	=	↑	h	IV.8	Überflug
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	*	*	A	↑	↗	h	IV.8	„Allerweltsart“ nach TLUG/VSW (2013); Überflug
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	*	3	A	=	↓↓	h	IV.8	Überflug
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	*	*	A	=	→	mh	III.7	Überflug

Legende

T Rote Liste Thüringen (FRITZLAR et al. 2011)

D Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- * ungefährdet
- nicht bewertet

ET Erhaltungszustand in Thüringen (TLUG/VSW 2013)

- A** sehr guter Erhaltungszustand
- B** guter Erhaltungszustand
- C** mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand
-

TT Trend Thüringen (Kurzzeittrend 1985-2010, nach TLUG/VSW 2013)

- ↓↓↓ sehr starke Bestandsabnahme um mehr als 50%
- ↓↓ starke Bestandsabnahme um mehr als 20%
- = Bestand stabil oder schwankend um weniger als 20%
- ↑ Bestandszunahme um mehr als 20%

TD Trend Deutschland (Kurzzeittrend 1992-2016, nach GERLACH et al. 2019)

- ↓↓ starke Bestandsabnahme um mehr als 3 % pro Jahr
- ↓ moderate Bestandsabnahme 1-3 % pro Jahr
- ↘ Leichte Bestandsabnahme um ≤1 % pro Jahr
- ↕ Bestand fluktuierend
- Bestand stabil
- ↗ Leichte Bestandszunahme um ≤1 % pro Jahr
- ↑ Bestandszunahme um mehr als 1% pro Jahr
- ? unsicher (unzureichende Datenlage)
- keine Angabe

B Aktuelle Bestandssituation / Häufigkeitsklasse (nach GRÜNEBERG et al. 2015)

- ex ausgestorben
- es extrem selten, mit geografischer Restriktion
- ss sehr selten (Bestand ≤ 1.000)
- s selten (Bestand 1.001 – 10.000)
- mh mäßig häufig (Bestand 10.001 – 100.000)
- h häufig (Bestand > 100.000)

MGI Mortalitätsgefährdungsindex (nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2016)

Klasse	I			II		III		IV		V		VI	
Unterkategorie	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Bedeutung der Mortalität von Individuen	Sehr hoch			Hoch		mittel		mäßig		gering		sehr gering	

3.2 Ergebnisse der Datenrecherche

Im FIS Naturschutz (Datenabfrage vom 13.10.2020) sind für das Plangebiet keine Artnachweise vorhanden. Im 500 m Radius wurde das Rebhuhn (2012) in einer Entfernung von ca. 350 m erfasst, die Breitflügelfledermaus in einer Entfernung von ca. 220 m (vgl. Abb. 4).

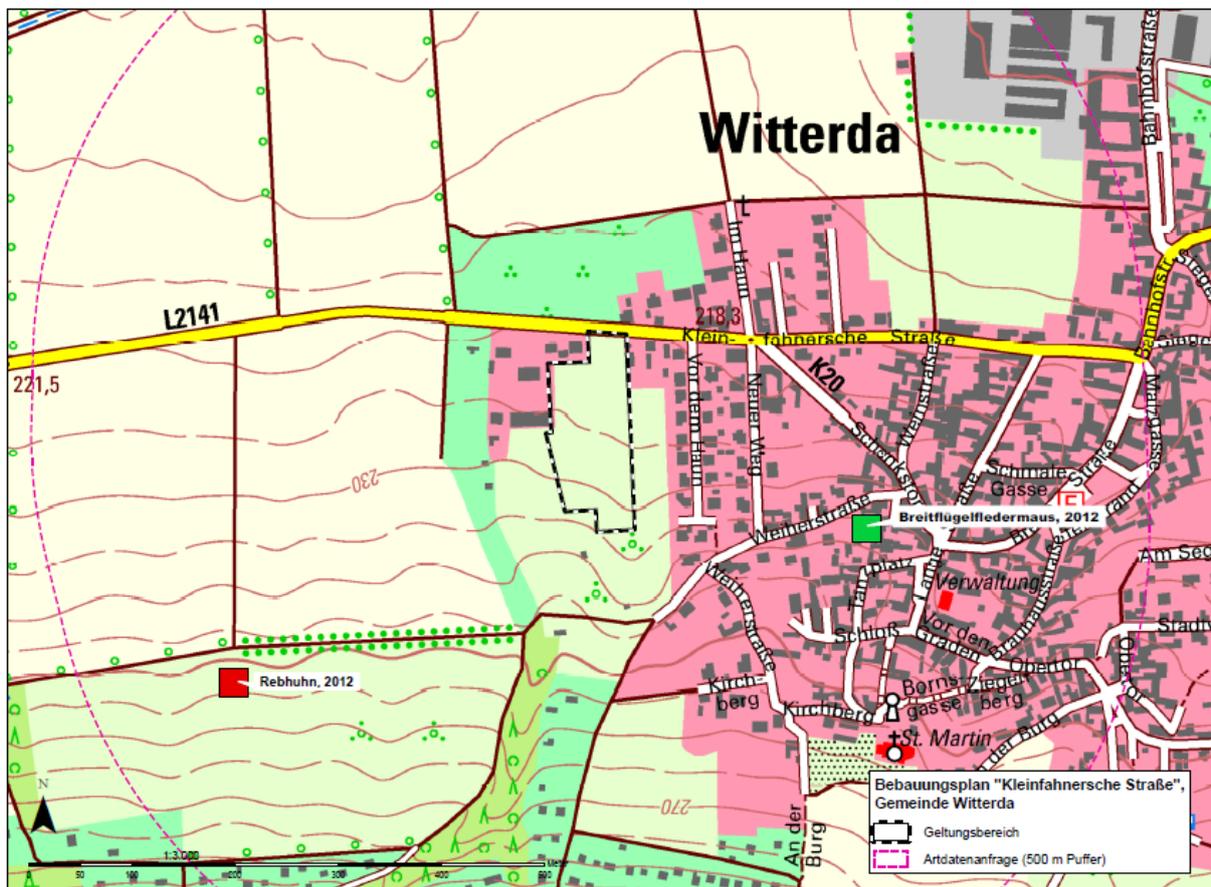


Abb. 4: Artnachweise im 500 m-Radius des Plangebietes

Quelle: UNB Sömmerda, 13.10.2020; Grundlage: Geoproxy Thüringen

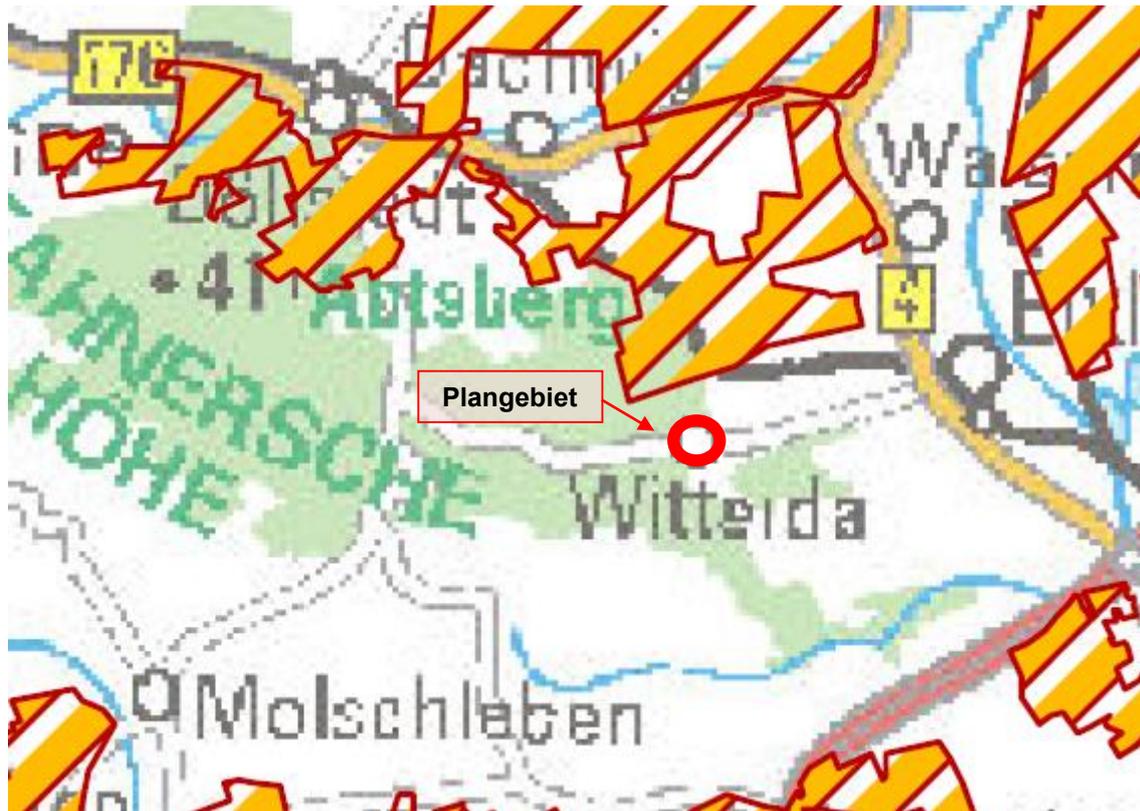


Abb. 5: Feldhamsterschwerpunktgebiete im Umkreis des Planvorhabens; ergänzt

Quelle: MAMMEN, K. & U. MAMMEN (2017): Die Thüringer Feldhamster-Schwerpunktgebiete.

– Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 54 (3): 99-106.

4 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Nachfolgend wird anhand der artspezifischen Lebensraumsprüche und Empfindlichkeit sowie der zu erwartenden Plan-/ Projektwirkungen geprüft, welche Arten / Artengruppen projektrelevant sind. Die Erfassung der Betroffenheit von Arten erfolgt durch eine Worst-Case-Betrachtung auf Grundlage der Erfassungen bei Ortsbegehung und wird durch die Einschätzung der Habitategnung im Eingriffsbereich und angrenzender Flächen ergänzt. In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die 300 europäisch geschützten Arten Thüringens (TLUG) auf ihre mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft. Als Grundlage der Prüfung dienen dabei die Verbreitung der Art (TLUG 2009), das Vorhandensein geeigneter Habitate im Eingriffsbereich sowie die Schwere, Art und Weise der Vorhabenwirkung:

Die Artengruppe der Weichtiere ist vom Planvorhaben auf Grund ihrer Verbreitungssituation sowie Lebensraumsprüche nicht betroffen.

Ein artenschutzrechtlicher Konflikt für **Libellen** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, sie sind auf Grund ihrer Verbreitungssituation sowie Lebensraumsprüche nicht vom Planvorhaben betroffen.

Einziges nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte **Käferart** ist der Eremit oder Juchtenkäfer. Er würde in den höhlenreichen alten Obstbäumen im Geltungsbereich zwar einen potenziellen Lebensraum vorfinden, sein Verbreitungsgebiet in Thüringen liegt jedoch deutlich östlicher als Tüdinga und ist auf das Altenburger Land, sowie Gebiete um Gera, Ronneburg, Eisenberg, Bad Köstritz und Jena beschränkt. Die vorhandene Obstwiese wird zudem erhalten (Erhaltungsbindung).

Schmetterlinge: Der Große Wiesenknopf (essenziell für den Hellen und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling) wurde auf der Prüffläche ebenso wenig vorgefunden, wie Thymian (Raupefutterpflanze des Quendel-Ameisenbläulings).

Ein artenschutzrechtlicher Konflikt für **Säugetiere** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden: Von den europarechtlich relevanten Arten könnten Fledermäuse betroffen sein (Nachweis einer Breitflügelfledermaus aus dem Jahr 2012, FIS-Naturschutz-Abfrage bei der UNB Sömmerda, 13.10.2020, vgl. Abb. 4). Da aber keine Gebäude oder Bäume auf den zu bebauenden Flächen existieren, die dauerhafte Lebensstätten oder Brutstätten darstellen könnten, kann auch diese Artengruppe abgeschichtet werden. Auch als Lebensraum und Nahrungshabitat ist die Fläche nicht essenziell, da im Umfeld attraktivere Jagdflächen zur Verfügung stehen (angrenzende Streuobstwiese mit Erhaltungsbindung). Sollten die Gehölze, die den befestigten Vorplatz umgeben (vgl. Kap. 3.1), im Rahmen der Baumaßnahmen zurückgeschnitten oder entfernt werden, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, wenn die Beseitigung der Bäume und Sträucher nur während der Winterruhe der Fledermäuse (also nur zulässig von 01. Dezember bis 28. Februar, entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG - Zeitenregelung) stattfindet, da eine Nutzung als Winterquartier ausgeschlossen werden kann. Im Plangebiet sind Pflanzbindungen für die Wohnbaugrundstücke vorgesehen. Die zu pflanzenden Gehölze können den betreffenden Fledermausarten nach Planumsetzung zur Verfügung stehen.

Das Gebiet liegt außerhalb der Thüringer Feldhamster-Schwerpunktgebiete (MAMMEN & MAMMEN, 2017, vgl. Abb. 5), grenzt jedoch südlich an eines an und liegt im Umfeld weiterer Schwerpunktgebiete der Art. Da allerdings bei der Ortsbegehung weder ein Hinweis auf Baue der Art gefunden wurde, die Bodeneignung im Gebiet für den Feldhamster mäßig ist (steiniger Lehm), noch Nachweise aus der FIS-Naturschutz-Datenbank vorliegen (Abfrage UNB Sömmerda, 09.10.2020), wird eine Betroffenheit des Feldhamsters ausgeschlossen (telefonische Abstimmung hierzu Anfang dieses Monats mit Fr. Tremper, UNB Sömmerda). Hinzu kommt die pessimale Lage für die Art durch angrenzende Wohnbebauung von drei Seiten (vgl. Abb. 2).

Eine Betroffenheit weiterer nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten, in Thüringen vorkommenden **Säugetierarten** kann aufgrund der Nähe zu Siedlungsflächen und der Habitatgegebenheiten im Prüfgebiet ausgeschlossen werden (Biber, Fischotter, Haselmaus, Luchs, Wildkatze, Wolf).

Die im Umkreis der Prüffläche angetroffenen **Vogelarten** (vgl. Tab. 1) sind in Thüringen häufige und ubiquitär vorkommende Arten, die das Plangebiet als Nahrungsgast oder ausschließlich

die Streuobstwiese nutzen. Ausschließlich die Gebüschbrüter nutzen potenziell die Gehölzgruppe im geplanten Wohngebiet.

Ein Vorkommen von Bodenbrütern (z. B. Feldlerche) in der extensiven Ackerfläche und dem Grünland ist möglich. Aus dem Jahr 2012 liegt im 500 m-Radius des Planvorhabens ein Nachweis des Rebhuhns vor (Abfrage FIS-Naturschutz-Datenbank, UNB Sömmerda 13.10.2020, vgl. Abb. 4), eine bisherige Nutzung des geplanten Baufeldes durch Rebhühner ist denkbar, jedoch aufgrund der angrenzenden anthropogenen Nutzung nicht sehr wahrscheinlich.

Ein Tötungsverbot für bodenbrütende Vogelarten [§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG] kann ausgeschlossen werden, wenn die Arbeiten außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit stattfinden. Die betrachteten Vogelarten bauen jährlich neue Niststätten. Da nur ein siedlungsnaher Teil der Ackerfläche in Anspruch genommen wird, ist davon auszugehen, dass die Individuen auf weitere geeignete Nistplätze im Revier ausweichen. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG (Schädigungsverbot) kann entsprechend ebenfalls ausgeschlossen werden. Es werden weder Bäume entnommen, noch gehen Höhlenstrukturen verloren.

Sollten die Gehölze, die den befestigten Vorplatz umgeben (vgl. Kap. 3.1), im Rahmen der Baumaßnahmen zurückgeschnitten oder entfernt werden, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, wenn die Fällung außerhalb der Vogelbrut- und Jungenaufzuchtzeit (also nur zulässig von 01. Oktober bis 28. Februar, entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG - Zeitenregelung) stattfindet. Im Plangebiet sind Pflanzbindungen für die Wohnbaugrundstücke vorgesehen. Die zu pflanzenden Gehölze können den betreffenden Vogelarten nach Planumsetzung zur Verfügung stehen.

Durch die Ablagerungen von Astmaterial u. a. (vgl. Abb. 3f) am nördlichen Rand der Streuobstwiese ist ein potenzielles Teilhabitat für **Amphibien** und **Reptilien** entstanden. Während der Begehung wurden keine Nachweise erbracht, allerdings fand diese außerhalb der Aktivitätsperiode der Arten statt. Eine Gefährdung kann dennoch ausgeschlossen werden, da die Streuobstwiese erhalten wird. Sie bietet für zahlreiche geschützte Tierarten einen wertvollen Lebensraum am Rande von Wohnbebauung und Ackerflächen und ist daher im Bebauungsplan als Grünfläche festgeschrieben (vgl. Abb. 1). Im Nahbereich des Plangebietes fehlen zudem geeignete Laichgewässer europäisch geschützter Amphibien. Die landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) ist als Lebensraum für die Artengruppen nicht geeignet. Die Flächen des Plangebietes werden durch Reptilien höchstens in der mobilen Phase der Tiere überquert, um Gebiete mit besserer Habitatausstattung zu erreichen. Die Ackerfläche ist für Eiablage und Winterruhe nicht geeignet. Eine Betroffenheit durch das Planvorhaben kann ausgeschlossen werden.

Streng geschützte **Pflanzenarten** (Frauenschuhe, Prächtiger Dünnpfarn, Sumpf-Engelwurz) sind im Untersuchungsraum nicht verbreitet bzw. auf Grund der Biotopausstattung nicht zu erwarten. Daher kann ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 (4) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass bei Planumsetzung nur unter Berücksichtigung von schadensbegrenzenden Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann:

Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
V1	Bauzeitenregelung zur Vermeidung baubedingter Verluste von Vögeln: Baufeldfreimachung (Oberbodenabtrag) außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit (ausschließlich von 31.08. bis 28.02.).
V2	Beseitigung von Bäumen und Sträuchern in der Frist vom 01. Oktober bis zum 28. Februar.
V3	Bauzeitenregelung zur Vermeidung baubedingter Verluste von Fledermäusen Beseitigung von Bäumen und Sträuchern in der Zeit der Winterruhe von Fledermäusen (vom 01. Dezember bis 28. Februar), da eine Nutzung als Winterquartier ausgeschlossen werden kann.

5 Zusammenfassung und Fazit

Entsprechend können nach aktuellem Kenntnisstand Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Durchführung der schadensbegrenzenden Maßnahmen (Bauzeitenregelung) ausgeschlossen werden. Es ist bereits bei der Planung darauf hinzuweisen, dass die Untere Naturschutzbehörde einzubinden ist, sobald sich bei der Realisierung des Bebauungsplanes Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter, artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben, damit schadensbegrenzende Maßnahmen abgestimmt werden können.

6 Literatur und Quellen

- BARTHEL P. H., BEZZEL E., KRÜGER T., PÄCKERT M. & F. D. STEINHEIMER (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands: Aktualisierungen und Änderungen. Vogelwarte 56: 205-224.
- BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - 3. Fassung - Stand 20.09.2016.
- BEZZEL, E. (1998): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Bd. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands - Band 3: Wirbellose. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (3).
- BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Rechtshandbuch, Kohlhammer. Stuttgart.
- BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND STADTENTWICKLUNG (2009): Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie, Forschungsbericht FE-Nr. 02.0256/2004/LR.
- DIETZ, C., O. V. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos-Verlag, Stuttgart.
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007.
- FRICK, S., H. GRIMM, S. JAEHNE, H. LAUSSMANN, E. MEY & J. WIESNER (2011): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Thüringens. 3. Fassung, Stand: 12/2010. Naturschutzreport Heft 26, 48-54.
- FRITZLAR et al. (2011): Rote Listen der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Biotope Thüringens. Naturschutzreport 26.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. -FuE- Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. -Bonn, Kiel.
- GDHI – Geoproxy – Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen, bereitgestellt durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abruf 07.10.2020
- GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland - Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (Hrsg.) (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas - eBook Version 1.0. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- GÖRNER, M. (Hrsg.) (2009): Atlas der Säugetiere Thüringens. Druckhaus Gera, Jena.
- GRÜNEBERG, C. BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T & P. SÜDBECK (2015). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. In DRV & NABU (Hrsg.) Berichte zum Vogelschutz. Heft Nr. 52, S. 19-68.
- GÜNTHER, R. (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag Jena.
- JUSKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- KLAUS, S. & ORLAMÜNDER, M. (2015): Der Biber *Castor fiber* Linnaeus 1758 kehrt nach Thüringen zurück. – In: Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 52 (4). 152-156.
- KNORRE, D. v., G. GRÜN, R. GÜNTHER & K. SCHMIDT (1986): Die Vogelwelt Thüringens. VEB Verlag, Jena.

- KORSCH, H., W. WESTHUS & H.-J. ZÜNDORF (2002): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Thüringens. Weissdorn-Verlag, Jena.
- KRAPP, F. (2001): Handbuch der Säugetiere Europas. Band 4: Fledertiere Teil I. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- KRAPP, F. (2004): Handbuch der Säugetiere Europas. Band 4: Fledertiere Teil II. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- MAMMEN, K. & U. MAMMEN (2017): Die Thüringer Feldhamster-Schwerpunktgebiete. – Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 54 (3): 99-106.
- NÖLLERT, A., C. SERFLING, U. SCHEIDT & H. UTHLEB (2011a): Rote Liste der Lurche (Amphibia) Thüringens. - Naturschutzreport 26: 61-68.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr. R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, SCHRÖDER & A. SSYMANK (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schr. R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/1.
- ROST, F. & H. GRIMM (2004): Kommentierte Artenliste der Vögel Thüringens. Anz. Ver. Thüring. Ornithol. 5, Sonderheft, S. 3-78.
- SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1). S. 4-23
- SERFLING, CH. & A. NÖLLERT (2011): Amphibien in Thüringen. Sonderheft. Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 48 (4), Jena.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009 ff.): Artensteckbriefe Anhang IV-Arten und streng geschützte Arten. Internet: http://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/natur_und_landschaft/artenschutz.
- TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009): Artenliste 1 - Anhang IV-Arten. Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- u. Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel. Stand 16.11.2009. Internet: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_1_europarechtlich____geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf.
- TLUG/VSW - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE / VOGELSCHUTZWARTE (2013): Artenliste 3 - Zusammenstellung der planungsrelevanten Vogelarten von Thüringen. Stand 08/2013. Internet: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/2013_planungsrel_vogelarten.pdf.
- TMUEN - THÜRINGER MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ (2015): Das Naturschutzrecht in Thüringen. Synopse des Bundesnaturschutzgesetzes, weiterer einschlägiger Vorschriften des Bundesrechts und der fortgeltenden Vorschriften des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft - Eine Anwendungshilfe - (Stand: 05. Februar 2015); 4/56 Naturschutzrecht, Landschaftsplanung, Landschaftspflege.
- TRAUTNER, J., H. LAMBRECHT, J. MAYER & G. HERMANN (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie - fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis - online (1), 1-20.
- TRESS, J., M. BIEDERMANN, H. GEIGER, J. PRÜGER, W. SCHORCHT, C. TRESS & K.-P. WELSCH (2012): Fledermäuse in Thüringen. Naturschutzreport 27.
- WEIPERT, J. (2002): Historische und aktuelle Verbreitung von Hirschkäfer, *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1758) und Eremit, *Osmoderma eremita* (SCOPOLI, 1763) in Thüringen und Bestände dieser Arten in Thüringer FFH-Gebieten. Unveröff. Gutachten im Auftrag der TLUG, Plaue.

WEIPERT, J. (2007): Bestandskontrolle der FFH-Schmetterlingsarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in ausgewählten FFH-Gebieten Thüringens in den Jahren 2006 und 2007. Unveröff. Gutachten im Auftrag der TLUG, Plaue.